

These 3.1: Steuerprogression nach realer Leistungsfähigkeit

Eine gerechte Steuerprogression darf nicht allein auf das Bruttoeinkommen schauen. Entscheidend ist, wie viele Menschen von diesem Einkommen tatsächlich leben müssen und unter welchen regionalen Lebenshaltungskosten sie leben.

Der Staat darf das Existenzminimum einer Person oder einer verbrieften Versorgungsgemeinschaft nicht besteuern. Dieser Grundsatz ist nicht nur sozialpolitisch, sondern auch verfassungsrechtlich anschlussfähig: Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, dass bei der Besteuerung einer Familie das Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder steuerfrei bleiben muss.

1. Versorgungsgemeinschaft statt isolierter Einzelbetrachtung

Die bisherige Steuerlogik behandelt familiäre Verantwortung oft über nachgelagerte Korrekturen: Freibeträge, Kindergeld, Sonderregelungen, Anträge, Günstigerprüfungen. Eine moderne Steuerlogik muss früher ansetzen.

Die Grundfrage lautet:

Wie viele Menschen müssen von diesem Einkommen tatsächlich leben?

Daher ist nicht nur das Einkommen einer einzelnen Person zu betrachten, sondern die reale, verbrieft Versorgungsgemeinschaft. Dazu können Familien mit Kindern, Alleinerziehende, Pflege- und Verantwortungsgemeinschaften oder andere dauerhaft nachweisbare Versorgungsgemeinschaften gehören.

Die Grundformel lautet:

Gesamteinkommen – Existenzminimum aller zu versorgenden Personen = überschießende Leistungsfähigkeit

Danach wird berechnet:

überschießende Leistungsfähigkeit ÷ Anzahl der Personen = Pro-Kopf-Leistungsfähigkeit

Die Pro-Kopf-Leistungsfähigkeit bestimmt die Progressionsstufe. Besteuert wird anschließend die überschießende Leistungsfähigkeit der gesamten Versorgungsgemeinschaft mit dem daraus folgenden Satz.

2. Anschauliche Beispielrechnung

Vierköpfige Familie

**80.000 € Gesamteinkommen
– 52.000 € Existenzminimum
= 28.000 € überschießende Leistungsfähigkeit**

**28.000 € ÷ 4 Personen
= 7.000 € Pro-Kopf-Leistungsfähigkeit**

Wenn 7.000 € zum Beispiel einen Steuersatz von 5 % auslösen:

5 % auf 28.000 € = 1.400 € Steuer

Single mit 80.000 €

80.000 € Gesamteinkommen

– 13.000 € Existenzminimum

= 67.000 € überschießende Leistungsfähigkeit

67.000 € ÷ 1 Person

= 67.000 € Pro-Kopf-Leistungsfähigkeit

Wenn 67.000 € zum Beispiel einen Steuersatz von 25 % auslösen:

25 % auf 67.000 € = 16.750 € Steuer

Single mit 20.000 €

20.000 € Gesamteinkommen

– 13.000 € Existenzminimum

= 7.000 € überschießende Leistungsfähigkeit

7.000 € ÷ 1 Person

= 7.000 € Pro-Kopf-Leistungsfähigkeit

Wenn 7.000 € zum Beispiel einen Steuersatz von 5 % auslösen:

5 % auf 7.000 € = 350 € Steuer

Damit wird der zentrale Unterschied sichtbar:

Die vierköpfige Familie mit 80.000 € Gesamteinkommen wird progressiv nicht behandelt wie ein Single mit 80.000 €. Sie wird auch nicht behandelt wie ein Single mit 67.000 € überschießender Leistungsfähigkeit. Ihre Progression richtet sich nach einer Pro-Kopf-Leistungsfähigkeit von 7.000 €.

Die Kinder werden dabei nicht „besteuert“. Sie senken die Progressionsstufe, weil sie aus demselben Einkommen mitversorgt werden müssen.

Der Leitsatz lautet:

Besteuert wird die überschießende Leistungsfähigkeit. Die Progression richtet sich nach der Pro-Kopf-Leistungsfähigkeit der Versorgungsgemeinschaft.

3. Keine Netto-Fallen

Eine Steuerprogression darf steigen, aber sie darf nicht springen.

Ein zusätzlicher Brutto-Euro darf niemals dazu führen, dass am Ende weniger Netto übrig bleibt als vorher. Das gilt jedenfalls für die Einkommensteuerlogik selbst; Sozialabgaben und andere Systeme müssten gesondert abgestimmt werden.

Mathematisch bedeutet das:

Ein höherer Steuersatz darf nie rückwirkend auf das gesamte Einkommen angewendet werden. Er darf immer nur den jeweils zusätzlich hinzukommenden Einkommensanteil erfassen.

Die Progression muss daher als gleitende Grenzbelastung ausgestaltet werden. Jeder zusätzliche Euro wird nur mit dem jeweils geltenden Grenzsteuersatz belastet. Solange dieser

Grenzsteuersatz unter 100 % bleibt, kann durch die Einkommensteuer allein kein Nettoverlust entstehen.

Der zweite Leitsatz lautet daher:

Mehr Einkommen darf höher belastet werden — aber es darf niemals weniger verfügbares Einkommen erzeugen.

Oder kürzer:

Progression darf steigen, aber sie darf nicht springen.

4. Regionalisierter Existenzminimum-Betrag

Ein bundesweit einheitliches Existenzminimum ist zwar einfach, aber hochgradig unscharf. 13.000 € bedeuten in München nicht dasselbe wie in Gelsenkirchen, Heidelberg oder Plauen.

Deshalb soll der Existenzminimum-Betrag aus zwei Teilen bestehen:

bundesweiter Grundsockel + regionaler Wohn- und Lebenshaltungskostenzuschlag = regionaler EMB

Der bundesweite EMB bildet die unverrückbare Mindestgrundlage. Er darf nicht regional abgesenkt werden. Regionale Faktoren werden ausschließlich hinzugerechnet. In günstigeren Regionen fällt der Zuschlag geringer aus, in Hochkostenregionen höher.

Die Formel lautet:

regionaler EMB = bundesweiter EMB × Regionalfaktor

Beispiel:

Wenn in Heidelberg ein Regionalfaktor von 1,10 gilt:

13.000 € × 1,10 = 14.300 € regionaler EMB pro Jahr

14.300 € ÷ 12 = 1.191,67 € monatlicher Existenzminimum-Betrag

Der regionale Faktor kann anhand vorhandener Preis-, Miet- und Lebenshaltungskostenindizes ermittelt werden. Der vom IW und BBSR entwickelte regionale Preisindex bildet die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für alle 400 Kreise und kreisfreien Städte im Vergleich zum Bundesdurchschnitt ab.

Damit wird Steuerlast verständlicher:

Wohnort + Personenanzahl + Gesamteinkommen = nachvollziehbare Steuerlast

Die Excel-Datei dient in diesem Zusammenhang nur als Demonstrationswerkzeug. Sie zeigt beispielhaft, wie sich über PLZ bzw. AGS, Regionalfaktor, Versorgungsgemeinschaft und Progressionskurve eine Steuerlast transparent simulieren lässt. Sie ist nicht Teil der These, sondern ein Hilfsmittel zur Veranschaulichung.

5. EMB als gemeinsame Unterkante von Steuer- und Sozialstaat

Der regionalisierte Existenzminimum-Betrag soll nicht nur Steuerfreibetrag sein. Er soll zugleich die gemeinsame Unterkante staatlicher Existenzsicherung bilden.

Was der Staat steuerlich als unantastbares Existenzminimum anerkennt, muss er sozialrechtlich sichern, wenn es fehlt.

Daraus folgt:

Wer unter den regionalen EMB fällt, gerät nicht zuerst in eine Logik von Misstrauen, Antrag, Prüfung und Sanktion. Vielmehr ist der existenzsichernde Betrag bekannt. Die zuständigen Stellen können automatisch erkennen, dass eine Notlage besteht.

Dann muss die staatliche Frage lauten:

Was ist passiert — und wie helfen wir aus der Misere heraus?

Das kann Arbeitslosigkeit sein. Es kann aber auch Krankheit, Erwerbsminderung, Pflegebelastung, Trennung, Wohnungsnot, Überschuldung oder eine andere Lebenskrise sein.

Damit ändert sich die Aufgabe des Staates:

Nicht zuerst kontrollieren.

Nicht zuerst sanktionieren.

Nicht zuerst Bedürftigkeit beweisen lassen.

Sondern:

Existenz sichern, Ursache klären, Wiederbefähigung ermöglichen.

6. Arbeit, Krankheit und sinnvolle Teilhabe

Der Staat hat ein legitimes Eigeninteresse daran, dass Menschen arbeiten können. Nur wenn Menschen arbeitsfähig sind, Einkommen erzielen, Steuern zahlen und Sozialversicherungen tragen, funktioniert das Gemeinwesen.

Daraus folgt aber nicht, dass Menschen unter Druck in Arbeit gepresst werden sollen. Daraus folgt vielmehr:

Der Staat muss Bedingungen schaffen, unter denen Menschen stabil, gesund und sinnvoll arbeiten können.

Wenn ein Mensch krank wird oder dauerhaft nicht dem regulären Arbeitsmarkt zuzuordnen ist, darf staatliche Hilfe nicht schematisch auf Erwerbsarbeit ausgerichtet sein. Dann muss gefragt werden:

Was kann dieser Mensch noch sinnvoll, freiwillig, stabilisierend und zu seinem eigenen Nutzen sowie zum Nutzen der Gemeinschaft beitragen?

Wird eine solche gemeinwohlbezogene Aufgabe gefunden, darf sie finanziell honoriert werden. Nicht üppig, aber mit einem spürbaren Plus oberhalb der Existenzsicherung. Die Sozialabgaben für diese Tätigkeit trägt der Staat bzw. die zuständige öffentliche Stelle.

So entsteht eine dritte Kategorie zwischen regulärem Arbeitsmarkt und bloßer Grundsicherung:

Existenzsicherung + sinnvolle Teilhabe + begrenzte Anerkennung + staatlich getragene Sozialabgaben

Das verhindert zwei Fehlentwicklungen: Menschen werden nicht sinnlos in Erwerbsarbeit gedrückt, die sie nicht leisten können. Gleichzeitig entsteht für den Staat ein Anreiz, Menschen nicht dauerhaft in Sonderstrukturen zu parken, wenn reguläre oder unterstützte Erwerbsarbeit realistisch möglich wäre.

7. Rente und Erwerbsminderung

Der regionalisierte EMB muss auch für Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten gelten.

Eine gezahlte Rente darf nicht unter das regionalisierte Existenzminimum fallen. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge dürfen nicht dazu führen, dass der tatsächlich verfügbare Betrag faktisch unter diese Grenze sinkt.

Der Grundsatz lautet:

Keine existenzsichernde staatliche Leistung darf unter den regionalisierten EMB fallen.

Liegt eine Rente, Erwerbsminderungsrente oder vergleichbare Leistung darunter, muss die Differenz automatisch ausgeglichen werden. Nicht über ein entwürdigendes nachgelagertes Antragssystem, sondern über ein transparentes Steuer- und Sozialkonto.

Der EMB ist außerdem regelmäßig an Preisentwicklung, Mietentwicklung, regionale Lebenshaltungskosten und wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Sonst verliert er real seine Schutzfunktion.

8. Mehrwertsteuer-Ausgleich für lebenserhaltende Güter

Der regionalisierte Existenzminimum-Betrag schützt nur dann vollständig, wenn notwendiger Konsum nicht über die Mehrwertsteuer erneut belastet wird. Deshalb muss der Schutz des Existenzminimums auch auf lebenserhaltende Güter und notwendige Teilhabeleistungen ausgeweitet werden.

Für gesetzlich definierte Güterklassen — etwa Grundnahrungsmittel, notwendige Hygiene, einfache Mobilität, Kinderbedarf, Bildungsbedarf, medizinisch notwendige Versorgung und grundlegende Teilhabe — wird die gezahlte Mehrwertsteuer monatlich ausgeglichen. Bei Kartenzahlung werden nicht konkrete Waren, Händlerprofile oder Konsumverläufe gespeichert, sondern ausschließlich abstrakte Güterklassen und die darauf entfallenden Mehrwertsteuerbeträge.

Diese Beträge werden monatlich ausgelesen oder datensparsam an das Finanzamt übermittelt. Personen und Versorgungsgemeinschaften, die am oder unter dem regionalisierten Existenzminimum leben, erhalten die Mehrwertsteuer auf diese definierten lebenserhaltenden Güter vollständig zurück.

Der Ausgleich darf nicht erst jährlich erfolgen, weil Menschen am Existenzminimum laufende Liquidität brauchen. Existenzschutz muss monatlich wirken. Deshalb erfolgt der Mehrwertsteuer-Ausgleich monatlich als Gutschrift, Erstattung oder Verrechnung über das Steuer- bzw. Teilhabekonto.

Auch oberhalb des regionalisierten Existenzminimums darf der Ausgleich nicht abrupt wegfallen. Sonst entstünde eine neue Gerechtigkeitslücke: Wer nur knapp über dem

Existenzminimum liegt, würde sofort die volle Mehrwertsteuerbelastung tragen. Deshalb wird ein monatlicher Übergangskorridor eingeführt. In diesem Korridor sinkt die Erstattung schrittweise mit steigender Leistungsfähigkeit, bis die reguläre Mehrwertsteuer vollständig selbst getragen wird.

Damit kann der allgemeine Mehrwertsteuersatz, etwa auf 21 %, angehoben oder vereinheitlicht werden, ohne Menschen am oder knapp oberhalb des Existenzminimums zusätzlich zu belasten.

Der Leitsatz lautet:

Das Existenzminimum darf nicht besteuert werden — weder beim Einkommen noch beim notwendigen Konsum. Und dieser Schutz muss monatlich wirken, nicht erst am Jahresende.

Der abschließende Leitsatz zu These 3.1 lautet:

Das Existenzminimum ist nicht nur eine Rechengröße. Es ist die gemeinsame Unterkante eines gerechten Steuer-, Sozial- und Rentensystems.

These 3.2: Steuerausgaben, Subventionen und Förderungen am Gemeinwohl ausrichten

Steuerpolitik besteht nicht nur aus dem, was der Staat einnimmt. Sie besteht auch aus dem, worauf der Staat verzichtet, was er vergünstigt, fördert oder durch Ausnahmen privilegiert.

Es heißt nicht zufällig:

Steuer-Einnahmen und Steuer-Ausgaben.

Jede Steuervergünstigung, jede Subvention, jede Förderung und jeder Ausnahmetatbestand ist eine politische Lenkungsentscheidung. Sie entscheidet mit darüber, welche Wirtschaftsformen, Lebensweisen, Branchen, Regionen und sozialen Gruppen gestärkt werden — und welche nicht.

Darum dürfen Subventionen und Steuervergünstigungen nicht länger als technischer Nebenschauplatz behandelt werden. Sie müssen regelmäßig transparent geprüft, öffentlich begründet, befristet und am Gemeinwohl gemessen werden.

Der Maßstab lautet:

Gut ist, was der Erde und dem Menschen dient – im Recht und im Handeln.

1. Keine bloße Streichlogik

Förderungen, die diesem Grundsatz nicht entsprechen, dürfen nicht unbegrenzt fortbestehen. Sie müssen geprüft, befristet, umgebaut, verlagert oder durch bessere Anreize ersetzt werden.

Ziel ist kein blindes Kürzungsprogramm.

Ziel ist eine Neuordnung staatlicher Steuerung.

Der Staat soll nicht nur Geld einnehmen und verteilen. Er soll offenlegen, wohin er durch Einnahmen, Ausnahmen, Subventionen und Förderungen steuert.

Die Leitfrage lautet:

Dient diese Steuerausgabe der Erde und dem Menschen — oder stabilisiert sie alte Fehlanreize, Privilegien und Schäden?

2. Mobilität als anschauliches Beispiel

Besonders sichtbar wird dieses Problem im Bereich Verkehr und Mobilität. Dort betreffen steuerliche Fehlanreize nahezu alle Menschen: Pendeln, Dienstwagen, Diesel, Flugverkehr, ÖPNV, ländliche Erreichbarkeit, Ladeinfrastruktur und bezahlbare Alternativen.

Das Umweltbundesamt bezifferte umweltschädliche Subventionen in Deutschland für 2018 auf 65,4 Milliarden Euro jährlich. Allein im Verkehrsbereich lag die Summe bei 30,8 Milliarden Euro. Das UBA weist zugleich darauf hin, dass diese Größenordnung eine Untergrenze darstellt, weil unter anderem Länder- und Kommunalebene sowie nicht quantifizierbare Posten nicht vollständig enthalten sind.

Diese Zahl ist keine exakte Kassenbuchlage für ein Thesenpapier. Sie zeigt aber die politische Größenordnung:

Deutschland hat nicht nur ein Einnahmeproblem. Deutschland hat ein Priorisierungs-, Verteilungs- und Lenkungsproblem.

Der Staat verfügt bereits über erhebliche Mittel. Die Frage ist, ob diese Mittel alte Fehlanreize fortschreiben oder Zukunft, Teilhabe und Gemeinwohl ermöglichen.

Auch der aktuelle Subventionsbericht des Bundes zeigt, dass Subventionen keine Randgröße sind: Das BMF beziffert das Subventionsvolumen des Bundes im Berichtszeitraum mit einem Anstieg von 45 Milliarden Euro im Jahr 2023 auf 77,8 Milliarden Euro im Jahr 2026.

3. Nicht Menschen bestrafen, sondern bessere Alternativen schaffen

Ein gerechtes Steuersystem darf Mobilität nicht einfach verteuern und Menschen alleinlassen.

Wer Dieselprivileg, Dienstwagenprivileg, Pendlerpauschale oder Flugverkehrsvorteile überprüft, darf nicht den Menschen bestrafen, der auf Mobilität angewiesen ist. Stattdessen müssen Fehlanreize so umgebaut werden, dass klimafreundliche, sichere, bezahlbare und alltagstaugliche Mobilität attraktiver wird.

Der Grundsatz lautet:

Nicht bestrafen, dass Menschen noch nicht umsteigen — sondern den Umstieg so gestalten, dass er naheliegend wird.

Das gilt besonders für E-Mobilität.

Es genügt nicht, Fahrzeuge oder Ladesäulen zu fördern. Ein Ladeort muss dem Menschen dienen: transparente Preise vor Ladebeginn, sichere Beleuchtung, Wetterschutz, Toiletten, einfache Bezahlmöglichkeiten, Barrierefreiheit, Notrufmöglichkeit, Aufenthaltsqualität und gegebenenfalls Personalpräsenz oder Videoüberwachung.

Eine junge Frau, ein älterer Mensch, ein Pendler nach der Spätschicht oder eine Familie mit Kindern dürfen nachts nicht auf einem dunklen Ladepark stehen, ohne zu wissen, was der Strom kostet, ob Hilfe erreichbar ist oder ob es eine Toilette gibt.

Förderfähig darf deshalb nicht nur technische Infrastruktur sein. Förderfähig muss menschenfähige Infrastruktur sein.

Der Leitsatz lautet:

Förderung darf nicht nur Technik finanzieren. Sie muss Alltagstauglichkeit, Sicherheit und soziale Akzeptanz herstellen.

4. Kommunale Abwägung: Beispiel Straßenbahn, E-Bus, Rufbus

Auch kommunale Mobilität zeigt, dass Förderpolitik weder nostalgisch noch rein betriebswirtschaftlich sein darf.

Eine historische Straßenbahn kann Identität, Verlässlichkeit, Stadtqualität und emissionsarme Mobilität schaffen. Ein modernes E-Bus-Netz kann flexibler, günstiger und für manche Städte alltagstauglicher sein. Rufbusse, Bürgerbusse, Radinfrastruktur, sichere Fußwege und regionale Anschlüsse können wiederum andere Probleme lösen.

Entscheidend ist nicht allein der Preis.

Entscheidend ist eine demokratisch nachvollziehbare Gemeinwohlabwägung aus:

Kosten, Klimawirkung, Teilhabe, Barrierefreiheit, Stadtidentität, Alltagstauglichkeit, sozialer Erreichbarkeit und langfristiger Versorgungssicherheit.

Der Grundsatz lautet:

Nicht jede schöne alte Struktur darf unantastbar sein. Aber nicht jede billigere Lösung dient deshalb schon besser dem Menschen.

5. Demokratische Steuerung und Vertrauen

Hier wird Steuer- und Förderpolitik demokratisch.

Der Staat darf nicht nur steuern. Er muss erklären, wohin er steuert — und warum.

Vertrauen entsteht nicht dadurch, dass eine Behörde sagt: „Wir haben das berechnet.“

Vertrauen entsteht, wenn Menschen nachvollziehen können:

Warum wird etwas gefördert?

Warum wird etwas nicht mehr gefördert?

Wer profitiert?

Wer wird belastet?

Welche Alternativen wurden geprüft?

Welche sozialen Folgen entstehen?

Wie dient diese Entscheidung der Erde und dem Menschen?

Wenn staatliche Förderung offen begründet, befristet, überprüft und am Gemeinwohl gemessen wird, kann Vertrauen in den Staat zurückgewonnen werden.

Der Leitsatz lautet:

Demokratische Steuerpolitik heißt: Einnahmen und Ausgaben werden nicht nur verwaltet, sondern öffentlich am Gemeinwohl begründet.

6. Schlussfolgerung zu These 3.2

Steuerausgaben sind Steuerpolitik.

Der Staat lenkt nicht nur durch das, was er besteuert. Er lenkt auch durch das, was er begünstigt, ausnimmt oder fördert.

Darum müssen alle Subventionen, Förderungen, Steuervergünstigungen und Ausnahmetatbestände regelmäßig am Gemeinwohl geprüft werden.

Nicht als Kassenbuchübung.

Nicht als ideologisches Streichprogramm.

Sondern als demokratische Neuordnung staatlicher Lenkung.

Der abschließende Leitsatz zu These 3.2 lautet:

Jede staatliche Förderung muss sich rechtfertigen: Dient sie der Erde und dem Menschen — oder stabilisiert sie alte Schäden, Privilegien und Fehlentwicklungen?

Ein wichtiger Nachsatz:

Unternehmensbezogene Subventionen, Steuererleichterungen und Förderinstrumente

Ein besonderer Prüfbereich sind Subventionen, Steuererstattungen, Steuererleichterungen und Förderinstrumente für Unternehmen. Diese Instrumente setzen zentrale Leitplanken für wirtschaftliche Entwicklung. Sie entscheiden mit darüber, welche Geschäftsmodelle begünstigt, welche Investitionen erleichtert, welche Branchen geschützt und welche Transformationspfade beschleunigt oder blockiert werden.

Dieses Feld ist zu umfangreich, um es in einem Grundsatzpapier vollständig nach Einzelmaßnahmen aufzulösen. Deshalb ist nicht die vollständige Aufzählung aller Unternehmensprivilegien entscheidend, sondern die Einführung einer verbindlichen Prüfpflicht.

Alle unternehmensbezogenen Subventionen, Steuervergünstigungen, Steuererstattungen, Sonderabschreibungen und Förderprogramme sind regelmäßig durch die zuständigen staatlichen Stellen unter Einbindung des Center of Planetary Health / ZfPG zu prüfen. Maßstab dieser Prüfung ist die neue Grundlogik:

Dient diese Förderung der Erde und dem Menschen – im Recht und im Handeln?

Geprüft werden insbesondere Gemeinwohlwirkung, Klimawirkung, soziale Wirkung, Innovationswirkung, regionale Versorgungssicherheit, Transformationsfähigkeit, Wettbewerbsfairness und langfristige Haushaltswirkung.

Förderungen, die diesem Maßstab nicht entsprechen, werden nicht automatisch ersatzlos gestrichen, sondern befristet, umgebaut, verlagert oder durch bessere Anreize ersetzt. Ziel ist eine Wirtschaftsförderung, die Zukunftsfähigkeit belohnt, Transformation erleichtert und gesellschaftliche Folgekosten nicht länger externalisiert.

Kurzform als Leitsatz:

Das Grundsatzpapier entscheidet nicht jede Unternehmensförderung im Einzelnen. Es legt fest, dass keine Unternehmensförderung mehr dauerhaft ohne Gemeinwohlprüfung bestehen darf.